VERTRAGSBEDINGUNGEN für Ankaufs- und Barkredite der FGA Bank GmbH

Sitz: 1120 Wien, Schönbrunner Straße 297-307, FN 99725f, HG Wien, DVR 0497681,
UID-Nr.: 37562605 (im folgenden kurz "BANK" genannt)

1. Kreditart

Der Kredit ist ein einmal ausnutzbarer Ratenkredit, bei dem die Zinsen am Ende eines jeden Kalendermonats dem Kapital zugeschlagen werden und mit den vereinbarten Monatsraten zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen seitens des Kreditnehmers (KN) zurückzubezahlen sind. Die jeweiligen Raten enthalten einen Zins- und Tilgungsanteil. Der im Gesamtkreditbetrag enthaltene Kaufpreis/Restkaufpreis wird direkt an den Lieferanten zur Auszahlung gebracht.

Die im Gesamtkreditbetrag enthaltene und mitfinanzierte Versicherungsprämie wird direkt an Genworth Financial ausbezahlt. Eine mitfinanzierte Abdeckung des Vorkontos wird diesem gutgebracht. Der Kredit ist ein verbundener Kreditvertrag, der ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung einer bestimmten Ware dient und mit dem finanzierten Vertrag eine wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Mehrheit von Kreditnehmern/Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Anbot haften sämtliche KN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Allfällige Vereinbarungen (Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Entlassung aus der Haftung o.a.) mit einem der KN haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der übrigen KN. Die BANK ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der Solidarschuldner Abrechnungen zu übermitteln sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen.

3. Eigentum am Kaufgegenstand (DO), Nebenkosten:

3.1. Das DO bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen, Gebühren und aller sonstigen Nebenkosten Eigentum der BANK und wird dem KN zur Benützung überlassen. Unter Nebenkosten fallen Rechtsgeschäftsgebühr, alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des DO, alle Kosten der An-/Ab- und Ummeldung des DO und alle Kosten, Spesen und Barauslagen, die der BANK selbst oder deren Beauftragten aus einem schuldhaften Verhalten des KN vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen.

3.2. Die BANK ist berechtigt, das DO als ihr Eigentum kenntlich zu machen.

3.3. Der KN ist verpflichtet, das DO sachgemäß auf eigene Kosten instand zu halten und zu verwahren. Ein Bevollmächtigter der BANK hat jederzeit das Recht, sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen. Der KN ist verpflichtet, der BANK jeden Schaden am DO (Beschädigung, Betriebsschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.4. Der KN hat bei Vollstreckungshandlungen und Beschlagnahme des DO durch Dritte diese auf das vorbehaltene Eigentum hinzuweisen und solche Handlungen Dritter innerhalb 5 Tagen der BANK schriftlich bekanntzugeben. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes der BANK aufgewendet werden, hat der KN der BANK zu ersetzen.

3.5. Der KN anerkennt das Eigentum der BANK an ausgewechselten oder neuen Teilen des DO.

3.6. Der KN anerkennt, dass der BANK als Eigentümerin des DO sämtliche Rechte an den Unterlagen betreffend das DO (z.B. Typenschein, Originalfaktura) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere unmittelbar der BANK ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der BANK- sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der BANK befinden- an einen der KN oder eine mit Zustimmung der BANK in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein. Gelangt das DO zur gerichtlichen Versteigerung, können die Eigentumspapiere dem Ersteher ausgefolgt werden.

3.7. Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie Verkauf, Verpfändung, entgeltliche Überlassung an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der BANK sind unzulässig.

4. Haftung für das DO

Beschädigungen sowie auch das gänzliche Zugrundegehen oder der Verlust des DO berühren nicht die dem KN der BANK gegenüber obliegenden Verpflichtungen. Erlöse aus Ansprüchen jeder Art gegen Dritte aus der Beschlagnahme, Beschädigung usw. des DO und Regressrechten stehen der BANK zu. Der KN ist verpflichtet, der BANK auch die Möglichkeit der direkten Geltendmachung solcher Ansprüche einzuräumen und die hiefür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und hiefür erforderliche Vollmachten bzw. Zessionen zu erteilen.

5. Gewährleistung

Der KN hat sich hinsichtlich allfälliger Ansprüche wegen Mängel des DO direkt an den Lieferanten zu halten. Der KN kann Zahlungen an die BANK nur verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten des DO gegen diesen zustehen und vom KN erfolglos gegen den Lieferanten des DO geltend gemacht wurden. Die BANK haftet nicht für die Art der Abwicklung des Kaufgeschäftes zwischen KN und Lieferanten, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des DO durch den Lieferanten an den KN in dessen Benützung.

6. Bedingungen für die Inanspruchnahme/Zeitpunkt der Auszahlung

Der durch die BANK bewilligte Gesamtkreditbetrag wird ausgezahlt, sobald die verlangten Sicherheiten beigebracht wurden und der KN das DO übernommen hat.

7. Zinsanpassung

Zinssatzbindung: Die Rate ist in ihrem Zinsanteil, berechnet auf Basis des vereinbarten Sollzinssatzes, an den im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR Satz im Monatsdurchschnitt gebunden. Die Anpassung (Senkung/Erhöhung des Sollzinssatzes) erfolgt jeweils mit Wirksamkeit zum 1.2., 1.5., 1.8., 1.11. eines jeden Jahres (Anpassungstage), wobei diesbezügliche Zinsanpassungsschreiben vor Wirksamkeit an den KN versendet werden. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist der Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalenderquartals aufgerundet auf die nächsten 0,125 Prozentpunkte (in Folge kurz erster Referenzzinssatz). Die Zinsen werden in der Folge an den jeweiligen Anpassungstagen (1.2., 1.5., 1.8., 1.11) um diejenigen Prozentpunkte erhöht oder gesenkt, um die sich der - auf die nächsten 0,125 Prozentpunkte aufgerundete - Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des letzten Kalenderquartals (im folgenden kurz laufender Referenzzinssatz genannt) im Vergleich zum letzten Monat des vorletzten Kalenderquartals verändert hat.

Die erste Anpassung erfolgt allerdings erst im dem Vertragsabschluss zweitfolgenden Kalenderquartal, wobei eine aus dem vorgenannten Grund unterbliebene Erhöhung oder Senkung des vereinbarten Sollzinssatzes auf Grund von einer zwischenzeitigen Änderung des laufenden Referenzzinssatzes zum ersten Referenzzinssatz bei der ersten Zinsanpassung mitberücksichtigt wird. Naturgemäß ist ein Sollzinssatz kleiner 0% nicht möglich.

Falls die Bekanntgabe des im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR unterbleiben sollte, erfolgt die Zinsanpassung anhand jenes Indikators, der dem vereinbarten Indikator wirtschaftlich am nächsten ist.

Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Teilzahlung bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch.

8. Zahlungen / Verzug / Widmung

8.1. Der KN ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass der BANK bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt.

8.2. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift der BANK nicht zur Gänze am Fälligkeitstag vorliegt.

8.3. Widmung: Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von aushaftenden Beträgen verwendet: 1.Nebenkosten, 2.Verzugszinsen, 3.älteste ausständige Kreditraten

9. Sonstige Kosten / Änderung der sonstigen Kosten

9.1. Für zusätzliche Leistungen (wie z.B. schriftliche Abrechnung, Kontoblatt und dergleichen) verrechnet die BANK für Porti und Spesen die jeweils geltenden Sätze lt. Gebührenaushang gemäß § 35 BWG bzw. lt. Europäischer Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz.

9.2. Die Kosten bei Zahlungsverzug sowie sämtliche sonstigen Kosten für Dienstleistungen der BANK gemäß Gebührenaushang werden entsprechend der Entwicklung des von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index (VPI) angepasst. Die Anpassung der Entgelte erfolgt einmal jährlich, frühestens am 01.04. eines jeden Kalenderjahres. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Die der letzten Änderung zugrunde liegende Anpassungsbasis war der Jahresdurchschnitt 2008. Im Falle einer Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI kann die BANK von einer Änderung des Entgeltes absehen. Dadurch verzichtet aber die BANK nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI in den Folgejahren bei der Anpassung des Entgeltes zu berücksichtigen, rückwirkende Anpassungen sind allerdings nicht erlaubt. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des Jahresdurchschnittes des VPI nicht zur Gänze als Basis für eine Anhebung der Entgelte herangezogen werden. Derartige Entgeltanpassungen bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern erfolgen frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages.

9.3. Die Anpassung fremder Kosten kann von der BANK nicht beeinflusst werden.

9.4. Über Verlangen des KN wird eine Kopie des Gebührenaushanges an seine Adresse zugesandt.

10. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen / Folgen und Kosten des Zahlungsverzuges

10.1. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den KN haben (z. B. Mahnkosten, Fälligstellung des Kredites, Kündigung des Kreditvertrages, Gerichtskosten, Exekutionen, Lohnpfändung, Negativeintragungen in Kreditauskunfteien) und die Erlangung eines zukünftigen Kredites erschweren.

10.2. Im Verzugsfalle hat der KN für die jeweils überfälligen, insbesondere auch von der BANK vorausgelegten Beträge und vom KN nicht beglichenen Spesen zuzüglich zum jeweils zur Anwendung gelangenden Sollzinssatz an zusätzlichen Verzugszinsen 5% p.a., kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Weiters hat der KN auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des DO, alle Kosten der An-/Ab- und Ummeldung des DO und alle Kosten, Spesen und Barauslagen, die der BANK selbst oder ihren Beauftragten aus einem schuldhaften Verhalten des KN entstehen, zu tragen, insbesondere bei Verfolgung ihrer Ansprüche nach Zahlungsverzug. Die BANK darf alle vorerwähnten Auslagen dem KN kontokorrentmäßig (durch Zuschlag zum Kapital) anlasten.

10.3. Die wichtigsten Kosten bei Zahlungsverzug sind: 1. Mahnung EUR 20,00 (EUR 25,00 bei mehr als 1 Solidarschuldner), 2. Mahnung EUR 30,00 (EUR 40,00 bei mehr als 1 Solidarschuldner), 3. Mahnung EUR 45,00 (EUR 55,00 bei mehr als 1 Solidarschuldner), Stundungs-/Ratenplanänderungsgebühr EUR 25,00, Retourlastschriftspesen EUR 7,- zuzüglich Spesen der Fremdbank.

11. Terminsverlust / Vorzeitige Fälligkeit des Kreditbetrages

11.1. Terminsverlust tritt ein, wenn der KN mit zumindest einer Kreditrate, einem Teil einer Kreditrate oder Nebenforderungen seit mindestens 6 Wochen in Verzug ist, obwohl ihn die BANK unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen gemahnt hat. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift der BANK nicht zur Gänze am Fälligkeitstag vorliegt.

11.2. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites: Bei Eintritt und Bekanntwerden eines der nachstehenden Umstände ist die BANK berechtigt, den Kredit vorzeitig fällig zu stellen:
1. Eintritt des Terminsverlustes gemäß Punkt 11.1.
2. wesentliche Vertragsverletzung durch einen der KN
3. Tod oder Handlungsunfähigkeit des KN
4. Verlegung des Wohnortes oder Firmensitzes des KN außerhalb Österreichs ohne Zustimmung der BANK
5. wenn der KN selbst bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht und Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die BANK den Vertrag nicht abgeschlossen hätte
6. wenn das Eigentum an dem DO für die BANK nicht zur Entstehung gelangt, später wegfällt oder gegenstandslos wird.
7. dauerhafte Verbringung des DO außerhalb Österreichs ohne Zustimmung der BANK
8. wenn eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BANK gefährdet ist. Eine Verschlechterung ist eine Information der gemäß Punkt 17.1. in Anspruch genommen Auskunftsstellen darüber, dass ein anderer Gläubiger dem KN gegenüber Verbindlichkeiten von mehr als EUR 1.000,-- vorzeitig fällig gestellt hat, und dass diese vom KN nicht bezahlt wurden.

12. Rechtsfolgen bei vorzeitiger Fälligkeit

12.1. Durch die Erklärung der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites wird die gesamte Schuld an Haupt- und Nebensache zur sofortigen Zahlung fällig. Das Recht der BANK, den Kredit vorzeitig fällig zu stellen, wird durch die Nichtausübung sowie durch die zwischenzeitige Annahme von Zahlungen nicht zum Erlöschen gebracht.
12.2. Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredits darf die BANK dem KN das Benützungsrecht am DO entziehen und den KN verpflichten, das DO samt Zubehör (bei KFZ samt Zulassungsschein, Schlüssel, etc.) auf eigene Kosten und Gefahr der BANK zu übergeben. Sollte der KN dem nicht nachkommen, ist die BANK berechtigt, sich auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitwirkung des KN den unmittelbaren Besitz am DO zu verschaffen.
12.3. Im Falle der vorzeitigen Fälligkeit ist die BANK berechtigt, für das in Verwahrung genommene DO oder für sonstige ihr übergebene Sicherheiten das Schätzgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den gegenwärtigen Händlerankaufswert einzuholen. Von diesem Schätzwert wird der KN verständigt, um der BANK binnen 14 Tagen schriftliche Anbote gewerblicher Kaufinteressenten vorlegen zu können. Nach Ablauf dieser Frist wird das DO an den Höchstbieter verkauft, wobei die BANK Anbote nur von Kaufinteressenten, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, berücksichtigen muss, damit die BANK dem Käufer gegenüber dessen Gewährleitungsansprüche rechtswirksam ausschließen kann. Die BANK ist nicht gehalten, den Zustand des DO zu verbessern, um eine günstigere Verwertung zu erreichen. Etwaige nützliche Verbesserungs- und alle Verwertungskosten gehen zu Lasten des KN.
12.4. Die mit der Sicherstellung, Verwahrung, Schätzung und dem Verkauf verbundenen notwendigen Kosten, Spesen, Provisionen und öffentlichen Abgaben werden dem Kreditkonto angelastet, der Erlös wird dem Konto gutgeschrieben.
12.5. Ist der KN umsatzsteuerrechtlich Unternehmer, so besteht Einverständnis zwischen ihm und der BANK, dass der Bruttoerlös durch die BANK gemäß § 11 Abs.7 und 8 Umsatzsteuergesetz mit Gutschrift abgerechnet wird. Der KN verzichtet ausdrücklich darauf, dem in einer solchen Gutschrift rechnerisch richtig ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag zu widersprechen.

13. Tilgungsplan

Der KN hat ab 1.11.2010 das Recht, auf Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kredites eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten (§ 10 VKrG). Dieser wird ihm auf Verlangen zugesandt.

14. Vorzeitige teilweise oder gänzliche Rückzahlung des Kreditbetrages

Es steht dem KN das Recht zu, jederzeit Vorauszahlungen zu leisten oder auch die ganze Schuld an die BANK vorzeitig zur Abdeckung zubringen. In diesem Fall verringern sich zwar nicht die Bereitstellungsgebühr und die Erhebungsspesen, jedoch werden die vom KN zu zahlenden Zinsen und allfälligen sonstigen laufzeitabhängigen Kosten entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer verhältnismäßig verringert.

15. Rücktrittsrecht gemäß Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Dem KN stehen, sofern er Verbraucher im Sinne des KSchG ist, folgende Rücktrittsrechte zu:
§ 12 VKrG lautet:
(1) Der Verbraucher kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag.
(2) Die Frist des Abs. 1 ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Verbraucher gemäß § 9 Abs. 2 Z 16 gegeben hat.
(3) Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Verbraucher nicht zu leisten.
(4) Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.
(5) Wenn der Verbraucher nach Abs. 1 zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß § 8 FernFinG oder § 3 Abs. 1 bis 3 KSchG.
(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für hypothekarisch gesicherte Kredite. Im Falle des Rücktrittes betragen die Zinsen pro Tag 2,52 EUR
§ 3a KSchG lautet:
(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.
(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.
(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß. Dieser lautet im hier relevanten Zusammenhang: Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt.

16. Verbundener Kreditvertrag

Gegenständlicher Kredit ist ein verbundener Kreditvertrag, es gilt daher § 13 VKrG , der wie folgt lautet:
§ 13. (1) Ein verbundener Kreditvertrag ist ein Kreditvertrag, der
1. ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient und
2. mit dem finanzierten Vertrag objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bildet; von einer wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann auszugehen,
a) wenn der Kredit dem Verbraucher vom Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer selbst gewährt wird,
b) wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient,
c) wenn im Kreditvertrag ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind oder
d) wenn der Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen dieser Finanzierung zueinander in eine vertragliche Beziehung treten oder miteinander wegen derartiger Finanzierungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen.
(2) Im Fall eines verbundenen Kreditvertrags kann der Verbraucher die Befriedigung des Kreditgebers verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen diesen zustehen und von ihm erfolglos gegen den Lieferanten oder Dienstleistungserbringer geltend gemacht wurden.
(3) Tritt der Verbraucher nach verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen damit verbundenen Kreditvertrag. Der Kreditgeber hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen.
(4) Tritt der Verbraucher gemäß § 12 vom Kreditvertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurücktreten, wenn der Kreditvertrag mit diesem Vertrag im Sinn des Abs. 1 verbunden ist. Dies gilt nicht, wenn sich die wirtschaftliche Einheit nur aus der Angabe der Waren oder der Dienstleistung im Kreditvertrag ergibt (Abs. 1 Z 2 lit. c).

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Kreditverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.

17. Datenübermittlungs- und Auskunftsrecht

17.1 Auskunftseinholung zur Bonitätsbeurteilung: Die BANK ist berechtigt, mit dem Kreditschutzverband von 1870, nachstehend kurz KSV genannt einschließlich Kleinkreditevidenz sowie Deltavista GmbH, Bonitätsinformationen (Eckdaten betreffend Finanzierungsverträge und deren Rückführung) auszutauschen und anlässlich der Bearbeitung des Kreditantrages sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen ihr notwendig erscheinenden Informationen einzuholen. Es handelt sich um folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Laufzeit, Rückführungsmodalitäten.

17.2 Informationsaustausch mit dem Lieferanten: Der KN stimmt der Übermittlung nachstehender Daten an den Lieferanten sowohl unmittelbar nach Finanzierungsanfrage als auch während der gesamten Laufzeit/Kalkulationsbasisdauer zu: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie Email Adresse des KN, das Ergebnis der Datenbankabfragen bei Deltavista und/oder beim KSV und den jeweils aktuellen Stand der zustandegekommenen Finanzierung sowie bei Autofinanzierungen: Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Saldos und des Restwertes. Umgekehrt ist auch der Lieferant zur Weiterleitung der o.a. Informationen an die BANK berechtigt.

17.3 Datenübermittlung an die KKE: Der KN erklärt sein Einverständnis, dass die BANK nachstehende Daten an die Kleinkreditevidenz (KKE) übermittelt: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit der Fälligstellung und der Rechtsverfolgung. Der vorliegende Kreditantrag ist einer der Gründe, die zu einer Eintragung in die KKE führen. Die KKE ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem (§ 50 Datenschutzgesetz 2000) von Kreditinstituten, kreditgebenden Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen, dessen Betreiber (i.S.d. § 50 DSG) der Kreditschutzverband von 1870 (KSV) ist. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE stehen den KN als Rechtsbehelfe das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung und das Widerspruchsrecht gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz 2000 im dort definierten Umfang zu. Diese Rechte sind schriftlich beim Kreditschutzverband von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, geltend zu machen.

17.4 Datenverarbeitung und Bestandsführung des Kreditvertrages: Die BANK ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten, Fahrzeugdaten, Kalkulationsdaten sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag stehenden Informationen zum Zwecke der Bestandsverwaltung an FGA Leasing GmbH sowie ihre Schwestergesellschaft FGA Bank Germany GmbH, welche die operativen Agenden der BANK führt sowie an FGA Capital S.p.A. weiterzuleiten.

17.5 Marketing und Werbung: Der KN erteilt die Zustimmung zur Datenweitergabe an die konzernverbundenen Gesellschaften der Fiat S.p.A. und Crédit Agricole S.A, FGA Capital S.p.A., FGA Bank GmbH, FGA Leasing GmbH, FGA Bank Germany GmbH und Fiat Group Automobiles Austria GmbH. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Vor- und Nachname, Adresse, Geb.Datum, Telefon-, Telefaxnummer sowie Email Adresse des KN, Angaben über das DO, sowie Höhe des Saldos und der Schlussrate.. Diese Zustimmung kann am Ende der Vertragsbedingungen unmittelbar nach dem Punkt 26 widerrufen werden.

17.6 Zahlungsverzug und Einbringlichkeitsmaßnahmen: Im Falle des Zahlungsverzugs ist die BANK berechtigt folgende Daten zum Zwecke der Einbringlichkeit an FGA Leasing GmbH, AVS Betriebsorganisation GmbH, AMZ-Auto Motor Vertriebs Gesellschaft m.b.H, Deltavista Gesellschaft m.b.H., KSV 1870 Information GmbH, Excon Controlling Austria GmbH, OKO Inkasso-Auskünfte GmbH & Co KG weiterzugeben: Vor- und Nachname, Geb.Datum, Adresse, sämtliche Fahrzeugdaten, Arbeitgeberdaten, Höhe des Rückstandes, Höhe des Saldos, Zeitraum des Zahlungsverzugs, sowie ggf. vorliegende Informationen über den vermuteten Aufenthalt des KN außerhalb seines Wohnortes als auch Vertragsunterlagen.

17.7 Alle unter Punkt 17 angeführten Informationsdienste können mittels Brief, Telefon, Telefax, Short Message Service (SMS), Email oder diesen gleichartigen Kommunikationsmitteln erfolgen.

17.8 Sofern diese Datenverwendung nicht auf einer gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung beruht oder überwiegenden berechtigten Interessen (Anspruchsverfolgung) der BANK dient, kann der KN die Zustimmung zur Datenverwendung jederzeit widerrufen.

18. Kompensation

Die Vertragspartner sind berechtigt, wechselseitige, einander aufrechenbar gegenüberstehende gleichartige Ansprüche aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn diese aus verschiedenen Verträgen resultieren.

19. Adressenänderung

Der KN hat die BANK von jedem Wechsel seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die letztbekannte Anschrift des KN erfolgt, als allen Erfordernissen genügend. Alle Nachteile und Kosten, die der BANK durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der KN zu tragen bzw. zu ersetzen. Die Verlegung des Wohnortes und die dauerhafte Verbringung des DO außerhalb Österreichs bedarf (bei aufrechtem Kreditverhältnis) der Zustimmung durch die BANK.

20. Abtretung von Rechten

Der KN stimmt einer Abtretung aller oder auch einzelner Rechte (insbesondere auch der Übertragung des Eigentums am DO) der BANK aus diesem Vertrag und der dafür erforderlichen Weitergabe der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich zu.

21. Sprache / anzuwendendes Recht / . Erfüllungsort und Gerichtsstand

21.1. Sofern der KN Verbraucher im Sinne des KSchG ist, ist die BANK bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag berechtigt, das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der KN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dessen Sprengel er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seiner Beschäftigung nachgeht, als Wahlgerichtsstand anzurufen. Sofern der KN Unternehmer im Sinne des KSchG ist, ist die BANK bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag jedenfalls berechtigt, das sachlich zuständige Gericht in Wien als Wahlgerichtsstand anzurufen.

21.2. Erfüllungsort ist der Sitz der BANK in Wien

21.3. Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem KN ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf gegenständlichen Kreditvertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden.

22. Beschwerdestelle/Schlichtungsstelle/Aufsichtsbehörde:

Bei Beschwerden ersucht die Bank, sich an Tel.: 0043 1 6880188 577 zu wenden. Sollte auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen dem KN, neben den ordentlichen Gerichten, nachstehende Stellen offen:

Schlichtungsstelle: Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Finanzmarktaufsicht: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Einlagensicherung: Die BANK ist Gesellschafter bei der Einlagensicherung der österreichischen Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien, Börsegasse 11.

23. Handeln des KN auf eigene Rechnung:

Der KN bestätigt auf eigene Rechnung (d.h. nicht im Auftrag oder in Vertretung eines Dritten) zu handeln. Jede Änderung ist der BANK unverzüglich bekannt zu geben.

vorgenannter Punkt trifft nicht zu: *ich/wir handeln auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag, der Treugeber ist (Name, Geburtsdatum, Adresse)*

Betrifft nur juristische Personen: Gem. §40 (2a) BWG haben Kredit- und Finanzinstitute den Kunden aufzufordern die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden bekannt zu geben und dieser hat dieser Aufforderung zu entsprechen.

Der KN bestätigt, dass die laut Firmenbuch mehr als 25% der Geschäftsanteile haltenden Gesellschafter der antragstellenden juristischen Person die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer sind. Auch diesbezügliche Änderungen sind der BANK unverzüglich bekannt zu geben.

vorgenannter Punkt trifft nicht zu: *abweichend zu dem/n im Firmenbuch angeführten Gesellschafter(n) mit einem Anteil >25% ist/sind der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer (Name, Geburtsdatum, Adresse)*

24. Geschäftsfähigkeit/Bonität

24.1. Die KN erklären, dass sie voll geschäftsfähig sind, kein Vermögensverzeichnis bei Gericht gelegt haben und gegen die KN keine Sachwalterschafts oder insolvenzrechtlichen Verfahren irgendwelcher Art anhängig sind.

24.2. Sofern sie Firmenkunden sind, werden die KN die BANK über ihre Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden halten und der BANK jährlich, unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag eine unterschriebene Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für deren streng vertraulichen Gebrauch zur Verfügung stellen. Über Verlangen der BANK werden die KN auch jederzeit Einsicht in ihre Bücher gewähren.

25. Sonstiges

25.1. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Kreditantrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Kreditantrages zur Folge.

25.2. Die in diesem Kreditantrag enthaltenen Bestimmungen werden erst mit der Annahme durch die BANK rechtswirksam. Auch die Auszahlung des beantragten Kredits bewirkt die Annahme.

25.3. Mit unserer(n) Unterschrift(en) bestätigen wir, dass der gegenständliche Kredit-Vertrag ausschließlich zu den angeführten Bedingungen abgeschlossen wird und dass Sie ermächtigt sind, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannten Daten zu ergänzen.

26. Ehegatten-Information gem. § 25a KSchG

Gilt nur für Ehegatten: Information gem. § 25a KSchG. Wir (Ehegatten) erklären ausdrücklich, durch Übergabe von gesonderten Urkunden im Sinne des § 25a KSchG über die Ehegatten-Mithaftung belehrt worden zu sein.